

Entscheidungsanmerkung

Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln

1. Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters.

2. Für die Frage der Gemeingefährlichkeit entscheidend ist, inwieweit das gefährliche Mittel nach Freisetzung der in ihm ruhenden Kräfte nicht mehr beherrschbar und daher im Allgemeinen in seiner Wirkung geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu verletzen. Ist das Mittel angesichts seines Einsatzes in der konkreten Situation geeignet, eine allgemeine Gefahr entstehen zu lassen, kommt es auf den Umfang des konkreten Gefährdungsbereichs nicht an. Seine Beschränkung auf eine Räumlichkeit schließt die Eigenschaft als gemeingefährliches Mittel nicht aus, denn jede auch noch so allgemeine Gefahr hat der Natur der Sache nach irgendeine örtliche Grenze.

3. Zur Abgrenzung bloßer Mehrfachtötungen vom Mord unter Verwendung gemeingefährlicher Mittel. (Leitsätze aus NStZ 2020, 614)

StGB § 211 Abs. 2

BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 93/20¹

I. Einleitung

Die Tötungsdelikte spielen in den juristischen Prüfungen immer eine besondere Rolle, obwohl ihre praktische Relevanz mit 0,04 % an der Gesamtanzahl aller jährlich begangenen Straftaten äußerst gering ist.² Der Grund für deren Beliebtheit in der universitären Ausbildung liegt darin, dass sie als „Aufhänger“ für zahlreiche Probleme aus dem Allgemeinen Teil des StGB dienen können: Kausalität, objektive Zurechnung, Vorsatz, Irrtum, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Erscheinungsformen der Straftat usw. werden in der Regel im Kontext der Tötungsdelikte vermittelt. Dabei spielt der Mord, § 211 StGB, eine ganz besondere Rolle, weil sich mit ihm besondere Fragen verbinden, deren Antworten von seiner systematischen Einordnung abhängen und sich damit bspw. auf

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NStZ 2020, 614 ff. m. Anm. Zieschang und online abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2cf21127340548ce18f8be3d6c4ced9c3&nr=105993&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (15.1.2021).

² Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019, Bd. 1, S. 12 (2315 Fälle von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen).

die Teilnahmeproblematik auswirken³. Aber auch ohne Bezüge zum Allgemeinen Teil birgt der Mordtatbestand genügend Prüfungsstoff. Jedes Mordmerkmal allein bietet hinreichend Anlass, zu seiner Auslegung umfangreiche Abhandlungen zu verfassen. Die nachfolgende Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH zur Auslegung des Mordmerkmals „gemeingefährliches Mittel“ hat das Potential, zum Klassiker in einer Klausur zu avancieren. Die Frage, mit der sich der Senat auseinandersetzt, ist nicht neu und auch die Antworten, die der Senat gibt, wurden nicht neu entwickelt. Allerdings versucht der 5. Strafsenat mit dieser Entscheidung, sich von einer anderen Entscheidung des 2. Strafsenats⁴ zu distanzieren, und schon aus diesem Grund verdient der Beschluss in Wissenschaft und Praxis Beachtung. Im Kern geht es um die Frage, ob die Alltagskenntnis des Täters über die Allgemeingefahr eines gelegten Brandes genügt, um das Mordmerkmal der Tötung mit einem „gemeingefährlichen Mittel“ zu bejahen, oder ob es dafür konkreter Feststellungen bedarf. Während der 5. Strafsenat die auf Tatsachen beruhende Alltagskenntnis genügen lässt, hat der 2. Strafsenat nur wenige Monate vorher ebenfalls in einem Fall im Zusammenhang mit einer Brandstiftung eines Wohnhauses, um die Einwohner zu töten, weitergehende Feststellungen zur Kenntnis des Täters über die Gemeingefahr gefordert und dies im Zusammenhang mit dem Ausschluss von „schlichten Mehrfachtötungen“ beim Einsatz gemeingefährlicher Mittel zur Tötung diskutiert.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang⁵

Der Angeklagte war im ersten Obergeschoss eines als Unterkunft für Geflüchtete genutzten Wohngebäudes wohnhaft. In der Unterkunft wohnten insgesamt neun Personen (drei im Erdgeschoss, drei im ersten Obergeschoss, drei im Dachgeschoss). Die Wohneinheiten waren zwar durchgängig bewohnt, die Bewohner wechselten aber regelmäßig alle paar Monate. Unter den Bewohnern bestand nur eingeschränkter sozialer Kontakt.

Im Januar 2018 zündete der Angeklagte gegen 20 Uhr in dem von ihm bewohnten Zimmer im ersten Obergeschoss eine auf seinem Bett liegende Wolledecke an, schloss die Zimmertür und verließ anschließend das Haus. Er legte den Brand aus Unzufriedenheit mit seiner Wohnsituation. Ihm war bei der Brandlegung bewusst, dass sich im ersten Obergeschoss zwei Mitbewohner aufhielten. Zudem rechnete er damit, dass sich im Dachgeschoss mindestens eine weitere Person befand. Dem Angeklagten war das hohe Gefahrenpotential eines Feuers in einem Wohnhaus bewusst. Er erkannte die naheliegende Möglichkeit einer körperlichen Verletzung oder des Todes der im Wohnhaus anwesenden Personen durch das Feuer oder entstehende Rauchgase und fand sich mit dem möglichen Eintritt dieser Folgen ab.

Das Feuer entwickelte sich zunächst unbemerkt. Die Matratze geriet in Brand und es entstanden erhebliche Men-

³ Vgl. BGH NJW 2006, 1008 (1012 f.); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 21. Aufl. 2020, § 5 Rn. 3 ff.

⁴ BGH NStZ 2020, 284 ff. mit Anm. Engländer.

⁵ Nach BGH NStZ 2020, 614 ff. (gekürzt und vereinfacht und teilweise wörtlich).

gen an Rauchgasen. Als ein im selben Geschoss wohnender Mitbewohner den Brand entdeckte, stand bereits das ganze Bett in Flammen. Er machte einen weiteren im ersten Obergeschoss wohnenden Zeugen auf den Brand aufmerksam. Beide alarmierten einen im Dachgeschoss wohnenden Mitbewohner und flüchteten gemeinsam ins Freie. Zwei der drei Mitbewohner erlitten leichte bis mittelschwere Rauchgasvergiftungen. Keine der Personen kam ums Leben.

Die Feuerwehr konnte das Feuer löschen, aufgrund der entstandenen Schäden ist das Haus bis heute nicht bewohnbar.

Das LG hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer Brandstiftung, schwerer Brandstiftung und gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt.

III. Die Entscheidung

Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg. Im Beschlusswege verwarf der *Senat* das Rechtsmittel mit der Begründung, dass die Annahme des LG, der Angeklagte habe durch das Inbrandsetzen des Gebäudes mit gemeingefährlichen Mitteln gehandelt, auf einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung beruhe. Zunächst geht der *Senat* auf die Merkmale des Begriffs „gemeingefährliches Mittel“ ein (vgl. unter IV. 1.). Danach wird die Frage diskutiert, ob gerade in den Fällen des Inbrandsetzens eines Wohnhauses, in dem der Täter eine „Mehrfachtötung“ individualisierter Opfer beabsichtigt oder billigend in Kauf nimmt, das Mordmerkmal „mit gemeingefährlichen Mitteln“ verwirklicht werden kann (vgl. unter IV. 2.). Zu letzterer Frage positioniert sich der *Senat* gegen eine Entscheidung des 2. *Strafsenats*⁶, in der es ebenfalls um die Anwendbarkeit des Mordmerkmals des „gemeingefährlichen Mittel[s]“ im Zusammenhang mit dem Inbrandsetzen eines Wohngebäudes ging. Der Angeklagte hatte mit seiner Revision vor dem 2. *Strafsenat* einen Teilerfolg errungen, denn nach seiner Ansicht war die Annahme einer versuchten Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel von den Urteilsgründen mit Blick auf die hierfür erforderliche Gefährdung einer unbestimmten Mehrzahl von Menschen nicht getragen.⁷ Nach Ansicht des 5. *Strafsenats* fallen diese Fälle jedenfalls nicht bereits deshalb aus dem Anwendungsbereich des „gemeingefährlichen Mittels“ heraus, weil es sich um schlichte „Mehrfachtötungen“ handeln soll.

IV. Würdigung

1. Das „gemeingefährliche Mittel“

Mit einem gemeingefährlichen Mittel tötet, wer ein Tötungsmittel einsetzt, „das in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat“⁸. Dabei kommt es nicht allein auf die abstrakte

Gefährlichkeit eines Mittels an, „sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters“⁹. Diese Beschreibung eines gemeingefährlichen Mittels ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Im Kern des Mordmerkmals geht es um eine vom Täter geschaffene „Gemeingefahr“, die der Täter nicht zu beherrschen vermag und die deshalb ein hohes Verletzungspotential für eine unbestimmte Anzahl von Personen in sich birgt, das der Täter bereit ist, um der Erreichung seiner Ziele Willen in Kauf zu nehmen. Die Verwendung gemeingefährlicher Mittel zur Tötung zeugt also von einer besonderen Rücksichtslosigkeit¹⁰ des Täters gegenüber der Allgemeinheit.

2. Das „gemeingefährliche Mittel“ und „Mehrfachtötungen“

Im Kontext der unter 1. genannten Merkmale drängt sich nun die Frage *nicht* auf, ob „schlichte Mehrfach-tötungen“ von vornherein tatbestandlich nicht erfasst werden.¹¹ Dennoch wird die Diskussion leidenschaftlich geführt.¹² Dabei wird ein methodisches Problem sichtbar: In der Diskussion werden *Typen* von Tötungen einander gegenübergestellt.¹³ Mit einer Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln (gesetzlicher Typus) verbindet man den Typus der „Gemeingefahr“. Mit dem Typus der „bloßen Mehrfach-tötung“ (vorgesetzlicher Typus) verbindet man die Idee, dass durch die Individualisierung der Opfer die Gefahren auf diese beschränkt seien. So nun in Stellung gegeneinander gebracht, liegt es nahe, Mehrfach-tötungen nicht dem Typus der „Gemeingefahr“ zuzuordnen, weil die individualisierten Opfer nicht Repräsentanten der Allgemeinheit sind.¹⁴ Damit wird aber die Problematik nicht nur verkürzt, sondern sie wird auch von einem Vorverständnis der Typen getragen, das den Blick auf die Merkmale des Begriffs „gemeingefährliches Mittel“ verstellt. Erst die Auslegung bestimmt, welche Merkmale der Begriff enthält und ob diese Merkmale auch dann verwirklicht sind, wenn in einem Fall mehrere Personen bei einem Brand getötet werden

(614); vgl. auch *Sinn*, in: Wolter (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Systematischer Kommentar, Bd. 4, 9. Aufl. 2015, § 211 Rn. 61; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 211 Rn. 11.

⁹ BGH NStZ 2020, 284 (284) mit zahlreichen Nachweisen aus der Rspr.; übereinstimmend mit BGH NStZ 2020, 614 (614); vgl. auch *Sinn* (Fn. 8), § 211 Rn. 61; *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 211 Rn. 67.

¹⁰ BGH NStZ 2020, 614 (614).

¹¹ So aber BGH NStZ 2020, 284 (284).

¹² *Zieschang*, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 1301 (1318 ff.); *ders.*, NStZ 2020, 615 ff.; *Schneider*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 211 Rn. 127.

¹³ Vgl. auch bei *Engländer*, NStZ 2020, 285 ff.

¹⁴ *Rissing-van Saan/Zimmermann*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 7, 12. Aufl. 2018, § 211 Rn. 142.

⁶ BGH NStZ 2020, 284 ff.

⁷ BGH NStZ 2020, 284 ff.

⁸ BGH NStZ 2020, 284 (284) mit zahlreichen Nachweisen aus der Rspr.; übereinstimmend mit BGH NStZ 2020, 614

sollen. Damit gelingt es, sich von dem Vorverständnis der Typen zu lösen und der eigentlich entscheidenden Frage nachzugehen, ob die Individualisierung der Opfer ein negatives Merkmal des Mordmerkmals „gemeingefährliches Mittel“ ist. Hat man diese Frage beantwortet, dann kennt man auch die Antwort zu den hier behandelten Brandstiftungsfällen.

Der 5. Strafsenat sieht dieses Problem auch und er vermeidet die Versuchung, sich auf die Typologie in der Argumentation einzulassen. Denn nur in der Herleitung des Problems wird vom 5. Strafsenat die Wendung „Mehrfachtötung“ verwendet. In der Argumentation geht der Senat aber ganz klassisch vor und legt die Formulierung „gemeingefährliches Mittel“ aus.¹⁵ Anders der 2. Strafsenat: Er bringt den Typus „schlichte“ Mehrfachötung¹⁶ gegen die Merkmale des gemeingefährlichen Mittels in Stellung und scheint jene als ein negatives Merkmal zu verstehen.

Es dürfte unbestritten sein, dass Feuer eine abstrakte Gemeingefahr innewohnt.¹⁷ Damit Feuer in den Händen des Täters zu einem gemeingefährlichen Mittel wird, muss es konkret zu einer von ihm nicht mehr beherrschbaren Situation für eine unbestimmte Anzahl von Personen kommen können und diese Situation muss der Täter auch subjektiv reflektiert haben, also diesbezüglich vorsätzlich handeln. Denn erst in der subjektiven Reflexion der Freisetzung einer Gemeingefahr mit unbeherrschbaren Folgen liegt der Grund für die Rücksichtslosigkeit des Täters bei deren Entfesselung.

Natürlich kommt es wie stets auf den berühmten „Einzelfall“ an. Wird ein freistehendes Wohnhaus in einsamer Gegend ohne Nachbarschaft und fernab jeder Feuerwehr angezündet, um alle Bewohner zu töten, dann handelt der Täter nicht mit einem „gemeingefährlichen Mittel“. Das Feuer bleibt zwar in diesen Fällen hinsichtlich des Wohnhauses auch für ihn unbeherrschbar. Es besteht aber keine Gemeingefahr. Die *Tatsituation* bedingt, dass das Feuer keine weiteren Menschen gefährden kann. Durch die Lage des Hauses entsteht eine Situation, die vorhersehbar allein zu einem Schaden für die im Haus befindlichen Personen führen kann. Die Personen im Haus stehen aber nicht für die Allgemeinheit. Damit ist das Geschehen faktisch kontrolliert und beschränkt auf diese Personen. Mit dem Vorsatz des Täters, er wolle nur diese Personen töten, hat das alles nichts zu tun. Vielmehr ist es die Auswahl des Tatortes, die in diesen Fällen völlig objektiv bedingt, ob eine Brandstiftung eine Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel war oder nicht. Wenn der Täter hingegen einen Tatort wählt, an dem das Wohnhaus von weiteren Gebäuden umgeben ist, so kommt es auf die Kenntnis dieser *Umstände* an, § 16 Abs. 1 StGB.

Steht also einmal fest, dass ein „gemeingefährliches Mittel“ zur Tötung *objektiv* aus den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist, so kann der Täter diese objektiven Umstände nicht dadurch ausräumen, dass er nicht gemeingefährlich handeln *will*, weil er die Tatopfer konkretisiert. Er muss nur vorsätzlich hinsichtlich des „gemeingefährlichen Mittels“

handeln. Das bedeutet nun nichts anderes, als dass er die *Tatumstände* kennen muss, die dazu führen, dass die Merkmale des „gemeingefährlichen Mittels“ erfüllt sind.¹⁸ Der Täter muss also bspw. nur wissen, dass ein Haus an weitere Häuser angrenzt, dass das Feuer übergreifen kann und Rettungskräfte den Brand löschen und dabei der von ihm geschaffenen Gefahr ausgesetzt werden. Er muss die Umstände der Gemeingefahr kennen. Ob er diese Umstände *richtig* als gemeingefährlich einordnet und wertet, ist für den Vorsatz unbeachtlich, denn § 16 Abs. 1 StGB wäre nur einschlägig, wenn er Umstände nicht kennen würde. Das zeigt, dass die Vorstellung des Täters, er wolle allein die individualisierten Opfer töten, kein hinsichtlich des gemeingefährlichen Mittels relevanter *Tatumstand* ist. Der Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels zur Tötung steht also nicht entgegen, dass der Täter die Tatopfer konkretisiert hat.

Bei genauerem Hinsehen liegen die beiden Entscheidungen der Senate aber gar nicht so weit auseinander. Denn auch in dem Beschluss des 2. Strafsenats geht es um die *Kenntnis* der *Tatumstände*, welche die Gemeingefährlichkeit begründen. So führt der 2. Strafsenat aus:

„Die Urteilsgründe bieten jedoch keinen Anhalt dafür, dass der Angekl. darüber hinaus damit rechnete und billigte, dass sich neben den drei Bewohnern zur Tatzeit weitere Menschen in dem Haus aufhielten oder dass das Feuer auf Nachbargebäude übergreifen könnte, was die Annahme des Mordmerkmals – wegen der Gefährdung einer unbestimmten Mehrzahl von Personen – hätte rechtfertigen können.“¹⁹

Dem tritt der 5. Strafsenat entgegen, wenn er zur Feststellung des erforderlichen Maßes an Kenntnis das Wissen des „verständigen Täters“ zugrunde legt:

„Bei der Brandlegung in einem von mehreren Parteien bewohnten Wohnhaus kommt in aller Regel hinzu, dass dadurch eine Dauergefahr für Leib und Leben aller Hausbewohner, ihrer potentiellen Besucher und der Rettungskräfte bis zum Löschen oder Erlöschen des Brandes geschaffen wird. Wer von diesen Personen wann die Gefahrenstelle betritt oder verlässt, hat der Täter regelmäßig nicht in der Hand. Befindet sich das Haus in dichter besiedeltem Gebiet, besteht in aller Regel zudem die Gefahr einer Ausbreitung des Brandes etwa durch ein Übergreifen des Feuers auf Nachbargebäude oder Funkenflug. Deshalb wird die Brandlegung in Häusern seit jeher als typisches Beispiel der Herbeiführung gemeiner Gefahr angesehen (vgl. auch BGH Beschl. v. 21.11.2000 – 1 StR 438/00, NStZ 2001, 196). All dies liegt für jeden verständigen Täter auf der Hand, weshalb an die Feststellung und Darlegung eines entsprechenden Vorstellungsbildes regelmäßig keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.“²⁰

Die beiden Entscheidungen divergieren also dahingehend, wann bei dem Täter die Kenntnis der *Tatumstände*, welche

¹⁵ BGH NStZ 2020, 614 (615).

¹⁶ BGH NStZ 2020, 284 (284).

¹⁷ *Eschelbach* (Rn. 9), § 211 Rn. 70; *Rengier* (Fn. 3), § 40 Rn. 29.

¹⁸ Vgl. *Sinn* (Fn. 8), § 211 Rn. 63; *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2019, Rn. 112 f.; *Mitsch*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Anwalt-Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 211 Rn. 64.

¹⁹ BGH NStZ 2020, 284 (285).

²⁰ BGH NStZ 2020, 614 (615).

die Gemeingefährlichkeit bestimmen, anzunehmen ist: Während der 2. *Strafsenat* sehr täterfreundlich Feststellungen zum konkreten Vorstellungsbild des Täters im tatgerichtlichen Urteil erwartet, lässt der 5. *Strafsenat* die *Alltagskenntnis* darüber, dass ein Feuer auf Nebengebäude übergreifen kann, oder dass weitere Personen insbesondere Retter gefährdet werden können, ausreichen. Etwas anderes könnte aber dann gelten, so deutet es der 5. *Strafsenat* an, wenn der Täter *kontrolliert*, welche Menschen (Bewohner oder Gäste) sich in dem Haus aufhalten oder er sicherstellt, dass weitere Bewohner oder Besucher das Haus nach der Brandlegung nicht mehr betreten.²¹ Allerdings wird dies nicht für die Feuerwehkräfte gelten, denn deren Einsatz kann der Täter gerade nicht steuern und kontrollieren. Deshalb hält der 5. *Strafsenat* auch fest, dass es „für jeden evident“²² sei, dass Feuerwehkräfte beim Brand eines Wohnhauses an Leib und Leben gefährdet werden können.

V. Fazit

Das Mordmerkmal „mit gemeingefährlichen Mitteln“ ist objektiv zu bestimmen. Der Täter muss in Kenntnis der dieses Mordmerkmal konstituierenden Umstände, also vorsätzlich handeln. An der Kenntnis jener Tatumstände kann es fehlen, wenn der Täter von Umständen ausgeht, welche die Gemeingefährlichkeit objektiv ausschließen würden. Das ändert aber an der objektiven Gemeingefährlichkeit nichts, vielmehr wird damit nur der Vorsatz hinsichtlich des gemeingefährlichen Mittels ausgeschlossen. Das kann dann der Fall sein, wenn der Täter nachvollziehbar und auf Tatsachen beruhend davon ausgeht, mit seinem Mittel nur eine beschränkte Anzahl von ihm anvisierter Opfer töten zu können. In Wirklichkeit können die Auswirkungen des Mittels aber eine Vielzahl von Opfern zur Folge haben. In diesen Fällen fehlt ihm die Kenntnis der Umstände, welche die Gemeingefährlichkeit des Mittels begründen. Niemals aber ist in diesen Fällen *entscheidend*, dass er von vornherein vorhatte, nur eine begrenzte ausgewählte Anzahl von Personen töten zu *wollen*.

Wie auch in anderen Konstellationen verstellen Phrasen wie „schlichte Mehrfachtötungen“, „untauglicher Versuch“²³ oder der „Doppelirrtum“²⁴ den Blick auf die Dogmatik. Im Kern der hier besprochenen Entscheidung und im Kontext des Beschlusses des 2. *Strafsenats* geht es darum, wie viel *Wissen* der Täter um die Gemeingefährlichkeit des Tatmittels haben muss, um Kenntnis von den Tatumständen i.S.v. § 16 Abs. 1 StGB zu haben. Dem 5. *Strafsenat* ist zuzustimmen: Für jeden „verständigen Täter“ liegt es auf der Hand, dass bei dem Inbrandsetzen eines Wohngebäudes eine Dauergefahr für Leib und Leben aller Hausbewohner, ihrer potentiellen Besucher und der Rettungskräfte bis zum Löschen oder Erlöschen des Brandes geschaffen wird und das Feuer ggf. auf Nachbargebäude übergreifen kann. Genau diese Kenntnis

genügt, um bei dem Inbrandsetzen eines Wohngebäudes das Mordmerkmal „gemeingefährliches Mittel“ zu bejahen.

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Osnabrück

²¹ Vgl. BGH NSTZ 2020, 614 (615).

²² BGH NSTZ 2020, 614 (615).

²³ Kritisch und m.w.N. vgl. *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 9 Rn. 161 ff.

²⁴ Kritisch und m.w.N. vgl. *Gropp/Sinn* (Fn. 23), § 13 Rn. 8, 37, 257 ff.